



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 34**

**2. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 20.12.2016**

**Inhalt:**

**Wahlordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
in der Fassung vom 14.12.2016**

**788**



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen  
University of Applied Sciences

**Wahlordnung  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
in der Fassung vom 14.12.2016**

Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 GV. NRW S. 547) die folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Grundsätze</b> .....	790
§ 1 Geltungsbereich.....	790
<b>II. Wahlen zum Senat und Fachbereichsrat</b> .....	790
§ 2 Aktives und passives Wahlrecht .....	790
§ 3 Ausübung des Wahlrechts .....	790
§ 4 Sitzverteilung .....	791
§ 5 Durchführung der Wahlen.....	791
§ 6 Wahlausschuss.....	791
§ 7 Wahlleitung .....	792
§ 8 Unterstützung der Wahlleitung .....	793
§ 9 Aufstellung des Wählerverzeichnisses.....	793
§ 10 Schriftliche Stimmabgabe .....	793
§ 11 Sonderregelungen .....	794
§ 12 Wahlausschreiben .....	794
§ 13 Wahlvorschläge .....	795
§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge.....	795
§ 15 Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge .....	796
§ 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen .....	796
§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge.....	797
§ 18 Wahlsystem .....	797
§ 19 Wahlbekanntmachung .....	797
§ 20 Stimmabgabe.....	797
§ 21 Wahlhandlung.....	798
§ 22 Briefwahl.....	799
§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses .....	799
§ 24 Ermittlung der Gewählten bei personalisierter Verhältniswahl .....	800
§ 25 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl .....	800
§ 26 Benachrichtigung der Gewählten .....	800
§ 27 Wahlniederschrift .....	800
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	801
§ 29 Wahlprüfung.....	801
§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern .....	802
§ 31 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit.....	802
§ 32 Fristen .....	802
<b>III. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans, Wahl eines Dekanats</b> .....	803
§ 33 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans.....	803
§ 34 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans .....	804
§ 35 Wahl eines Dekanats .....	804
§ 36 Wahlprüfung.....	804
<b>IV. Wahl der Gleichstellungskommission und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten</b> .....	805
§ 37 Wahlverfahren.....	805
§ 38 Wahl einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten .....	805
§ 39 Wahl der Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten .....	806
§ 40 Wahlprüfung.....	806
<b>Teil V. Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte</b> .....	806
§ 41 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte .....	806
<b>Teil VI. Schlussbestimmungen</b> .....	807
§ 42 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft Treten.....	807

## **I. Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats,
  - der Fachbereichsräte,
  - der Gleichstellungskommission
- und für die Wahlen
- der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekanin bzw. des Prodekan,
  - des Dekanats,
  - der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und Ihrer Stellvertreterin,
  - sowie der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

## **II. Wahlen zum Senat und Fachbereichsrat**

### **§ 2 Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Die Mitglieder der Westfälischen Hochschule nach § 9 Absatz 1 des Hochschulgesetzes<sup>1</sup> haben bis auf die externen Hochschulratsmitglieder das aktive und passive Wahlrecht zum Senat.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat beschränkt sich auf die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs.
- (3) Als hauptberuflich im Sinne dieser Wahlordnung gilt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.
- (4) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind oder sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, ruht das Wahlrecht.

### **§ 3 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht wird nach Mitgliedergruppen getrennt ausgeübt.
- (2) Je eine Mitgliedergruppe für die Vertretung im Senat und in den Fachbereichsräten bilden
  1. die Professorinnen und Professoren, die an der Hochschule hauptamtlich oder hauptberuflich lehren,
  2. die hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
  3. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  4. die eingeschriebenen Studierenden (ausgenommen Zweit- und Gasthörer/innen nach § 9 Absatz 4 Hochschulgesetz).
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendung gegen das Wählerverzeichnis.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung (§ 7) zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen i. d. F. des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014

ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Gibt ein wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ab, so wird es vom Wahlausschuss einer Gruppe oder einem Fachbereich zugewiesen.

#### **§ 4 Sitzverteilung**

- (1) Die Zahl der Senatsmitglieder und der Fachbereichsratsmitglieder und die Sitzverteilung auf die Mitgliedergruppen sind durch die Grundordnung bestimmt.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freibleibenden Sitze unbesetzt.
- (3) Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren wird die Wahl im Fall des Absatzes 2 gemäß den Bestimmungen in § 16 Absatz 3 ausgesetzt.
- (4) Bleiben - auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder - Sitze unbesetzt, werden diese bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheiten und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

#### **§ 5 Durchführung der Wahlen**

- (1) Die Gruppenvertretungen in den Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.
- (2) Der Zeitpunkt der Wahl ist so zu bestimmen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann. Die Wahl wird wirksam zu dem in der Grundordnung genannten Zeitpunkt. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

#### **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Senat bildet einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus
  1. einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, nämlich einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), das vom AStA bestimmt wird.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden - bis auf das studentische Mitglied - nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (4) Der Wahlausschuss ist für alle in seiner Amtsperiode durchzuführenden Wahlen zuständig. Er überwacht ihre Durchführung und ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen
  1. das Wählerverzeichnis,
  2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen, (sofern die Wahlleitung (§7) den Widersprüchen nach Nr. 1 und 2 nicht abhelfen kann)

3. und die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.
- (5) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (6) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen ein Protokoll an. Es enthält mindestens Angaben über:
  1. Ort und Tag der Sitzung, Namen der Anwesenden,
  2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
  3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.
 Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Wahlausschusses beträgt vier Jahre; abweichend hiervon beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Abweichend von Satz 1 kann der Senat bei Ausscheiden eines nichtstudentischen Mitgliedes des Wahlausschusses jederzeit für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied für den Wahlausschuss nachwählen. Bei Nachbesetzung eines Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden wird dieser vom AStA gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bestimmt.

### **§ 7 Wahlleitung**

- (1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Wahl. Die Durchführung der Wahl obliegt der Hochschulverwaltung. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann widerruflich ein Hochschulmitglied mit der Wahlleitung beauftragen.
- (2) Die Wahlleitung bereitet die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vor. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (3) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Aufstellung des Terminplans,
  2. Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
  3. Erstellung des Wahlausschreibens,
  4. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
  5. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
  6. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
  7. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
  8. Überprüfung der Wahlvorschläge,
  9. Rückgabe der Wahlvorschläge bei Ungültigkeit,
  10. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  11. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
    - a) das Wählerverzeichnis,
    - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen,
  12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
  13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wählerverzeichnis,

14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
  15. Auszählung,
  16. Niederschrift des Wahlergebnisses.
- (4) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden an den im Wahlausschreiben genannten Stellen ausgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### **§ 8 Unterstützung der Wahlleitung**

Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte Mitglieder der Westfälischen Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin bzw. zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.

### **§ 9 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung stellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am siebten Werktag vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Widersprechende bzw. den Widersprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

### **§ 10 Schriftliche Stimmabgabe**

- (1) Die Wahlleitung kann im Laufe des Wahlverfahrens die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für die gesamte Wahl oder die Wahl einzelner Gruppen beim Präsidium beantragen.
- (2) Für die schriftliche Stimmabgabe gilt § 22 entsprechend.

## **§ 11 Sonderregelungen**

Wenn eine Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen/Kandidaten, wie ihr Sitze in einem Gremium zustehen, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen hat, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 12 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt (Stichtag).

## **§ 12 Wahlausschreiben**

- (1) Die Wahlleitung erstellt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule bekannt zu machen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
  1. Ort und Tag seines Erlasses,
  2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder getrennt nach Gruppen,
  3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
  4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
  6. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
  7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsquelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder von der Wahlleitung beauftragte Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben.
  8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
  9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
  10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  11. den Ort und den Tag an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
  12. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
  13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
  14. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
  15. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung berichtigt werden kann,
  16. den Hinweis auf die schriftliche Stimmabgabe, falls diese vor Erlass des Wahlausschreibens für die gesamte Wahl oder die Wahl einzelner Gruppen bereits angeordnet wurde.
- (3) Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere



Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben. Für den Nachtrag gilt Absatz 2 Nr. 1, 2 entsprechend.

### **§ 13 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereiche darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede/jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (3) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin bzw. der Kandidat gestrichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem der Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche, unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten für die Kandidatur einzureichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 entsprechende Wahlvorschläge sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

### **§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. das Gremium, für das die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen werden,
  2. die Gruppe, für die die Kandidatinnen/Kandidaten benannt werden,
  3. Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer sowie die ladungsfähige Anschrift der Kandidatinnen/Kandidaten.
- (2) Die Namen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt. Der Wahlvorschlag soll die Unterzeichnerin bzw. den Unterzeichner nennen,

die/der zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner als berechtigt, die/der an erster Stelle steht.

- (3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort (Listenbezeichnung) versehen werden.

#### **§ 15 Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung oder die im Wahlausschreiben von der Wahlleitung beauftragten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 13 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung die Ungültigkeit fest, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der in Satz 2 angegebenen Frist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der/dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.

#### **§ 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Absatz 1 für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen.
- (2) Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gem. § 4 Absätze 2 und 4 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
- (3) Geht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei der Wahl zum Senat oder der Wahl zu einem Fachbereichsrat innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen/Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe insgesamt nicht erreicht werden kann, so setzt die Wahlleitung die Wahl zu dem jeweiligen Gremium aus. Dies gibt sie sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren.
- (4) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag aus den übrigen Gruppen ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen/Kandidaten, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des § 4 Absatz 2 bekannt.

### **§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge**

Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Einganges des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

### **§ 18 Wahlsystem**

- (1) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Vertreterinnen/-vertreter in den einzelnen Gruppen der Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen sind.
- (2) Personalisierte Verhältniswahl für eine Gruppe und Wahl findet statt, wenn für diese mehrere gültige Wahlvorschläge / Listen eingegangen sind.
- (3) Mehrheitswahl für eine Gruppe und Wahl findet statt, wenn für diese nur ein gültiger Wahlvorschlag / eine Liste eingegangen ist, oder wenn nur eine Vertreterin bzw. ein Vertreter dieser Gruppe zu wählen ist.

### **§ 19 Wahlbekanntmachung**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 13 Absatz 1 oder in § 16 Absatz 2 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe veröffentlicht die Wahlleitung die Wahlbekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen. Diese enthält
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Ort und Zeit,
  2. den Hinweis, dass sich die Wählerinnen und Wähler durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen haben (§ 21 Absatz 4),
  3. die Regelung für die Stimmabgabe,
  4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  5. den Hinweis, welche Gremienwahl in welcher Gruppe entfällt, weil gleich viel oder weniger Wahlvorschläge als zu verteilende Sitze im entsprechenden Gremium vorhanden sind.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung oder von dem von der Wahlleitung gem. § 7 Absatz 1 beauftragten Mitglied zu unterzeichnen.

### **§ 20 Stimmabgabe**

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge gem. § 13 Absatz 1 erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel unterschiedlicher optischer Gestaltung verwendet; im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Kandidatinnen/Kandidaten sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten

Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten des Wahlvorschlages vorsehen. Die Listenbezeichnung (§ 14 Absatz 3) ist als Zusatz aufzuführen.

- (5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidatinnen/Kandidaten höchstens anzukreuzen sind. Bei personalisierter Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (6) Jede/jeder Wahlberechtigte hat ihre/seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (7) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (8) Bei Mehrheitswahl hat die/der Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Kandidatin/Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung).
- (9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
  - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
  - b) aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
  - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
  - d) auf denen keine Stimme abgegeben wurde (Wählerwille nicht erkennbar),
  - e) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der/dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

## **§ 21 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlleitung bestellt für jeden Wahlraum zwei leitende Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sowie weitere Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten während der Wahl ist darüber eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen/Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine leitende Wahlhelferin bzw. ein leitender Wahlhelfer und eine weitere Wahlhelferin bzw. ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.
- (4) Vor Ausgabe der/des Stimmzettel/s in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin bzw. der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin bzw. der Wähler hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Ist eine Wählerin bzw. ein Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen, ist die Wahlberechtigung durch die

Wahlleitung zu überprüfen. Wird die Wahlberechtigung bestätigt, kann die Stimmabgabe erfolgen. Diese ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Hatte die Wählerin bzw. der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe verschlossen bleiben. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

### **§ 22 Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spätestens sieben Werktage vor Abschluss der Stimmabgabe persönlich schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Zusendungsadresse beantragen. Der/dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein Rückumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die/der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie/er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Rückumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der/dem Wahlberechtigten.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen die leitenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

### **§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleitung nimmt spätestens einen Werktag nach der Stimmabgabe die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt.

- (3) Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zählen im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Kandidatin bzw. den einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

#### **§ 24 Ermittlung der Gewählten bei personalisierter Verhältniswahl**

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen/Kandidaten, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Kandidatinnen/Kandidaten in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

#### **§ 25 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl**

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Kandidatinnen/Kandidaten einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Reicht die Anzahl der Sitze bei Stimmengleichheit nicht aus, so entscheidet das Los. Kandidatinnen/Kandidaten, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

#### **§ 26 Benachrichtigung der Gewählten**

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Wird die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung nicht abgelehnt, gilt sie als angenommen. Sollte eine Wahl nicht angenommen werden, gilt § 30 Absatz 2 Sätze 3 ff. entsprechend.
- (2) Die Namen der Gewählten veröffentlicht die Wahlleitung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule.

#### **§ 27 Wahlniederschrift**

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
  1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
  2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
  3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,

4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten,
8. im Falle des § 30 Absatz 2 Satz 4 einen Hinweis auf die Nachwahl.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken

### **§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Wahlleitung aufzubewahren.

### **§ 29 Wahlprüfung**

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss vor.
- (2) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist sie ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahlen begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Präsidium kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

### **§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern**

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit
- b) Ausscheiden aus der Hochschule
- c) Niederlegung des Mandats.

Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Präsidium der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied. Ist vor Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(2) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Das Präsidium stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl den nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten der Vorschlagslisten entnommen, aus denen die zu ersetzenden Mitglieder stammen.

Sind in der Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr vorhanden, die nachrücken können, findet eine Nachwahl statt. Sind in den anderen Gruppen keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr vorhanden, die nachrücken können, so bleiben die Sitze unbesetzt und die Zahl der Mitglieder in dem Gremium vermindert sich entsprechend, es sei denn § 8 Absatz 7 der Grundordnung greift.

(3) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied ein.

(4) Im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 6 HG tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung ein.

(5) Das Ende der Amtszeit des nachrückenden oder des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Eine Stellvertretung der Mitglieder eines Gremiums ist ausgeschlossen.

### **§ 31 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit**

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

### **§ 32 Fristen**

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit

- der Zustellung oder
- der Veröffentlichung oder
- der Bekanntmachung

eines Schriftstücks. Der Tag der Zustellung, Veröffentlichung oder Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der



weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung während der Bürostunden eingehen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück bis 7.30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktags in den Briefkasten der Westfälischen Hochschule eingeworfen worden ist.

### **III. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans, Wahl eines Dekanats**

#### **§ 33 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans**

- (1) Der neu gewählte Fachbereichsrat wählt für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans in der konstituierenden Sitzung eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter und bestimmt den Wahltermin. Nach einstimmigem Beschluss der Fachbereichsratsmitglieder kann die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans bereits in der konstituierenden Sitzung stattfinden.
- (2) Die Fachbereichsratsmitglieder sind durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Jedes Mitglied kann nur eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Aufforderung bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter kann diese Frist auf bis zu 7 Tage verkürzen. Im Falle von Absatz 1 Satz 2 entfallen diese Fristen.
- (3) Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen. In der Wahlsitzung ist den Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Fachbereichsmitgliedern ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatinnen/Kandidaten einzuräumen.
- (4) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Briefwahl findet nicht statt.
- (5) Sollte die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan zum Zeitpunkt der Dekanswahl gleichzeitig gewähltes Fachbereichsratsmitglied sein, ruht für die Dekanswahl das Amtsmandat. Dasselbe gilt für die Prodekanin bzw. den Prodekan. Eine Nachrückerregelung entfällt.
- (6) Ist nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat vorhanden, so wird über sie/ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder mit Ja abgestimmt hat. Sind mehrere Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel alphabetisch aufzuführen. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorzusehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsmitglieder erhalten hat.
- (7) Findet keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch erfolglos vorgeschlagene Kandidatinnen/Kandidaten erneut vorgeschlagen werden.

Der Fachbereichsrat legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Fachbereichsratsitzung fest, in der die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans wiederholt wird.

- (8) Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl nach Bestätigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten dem Präsidium sowie im Fachbereich bekannt gegeben.
- (9) Stellt sich die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan zur Wiederwahl, übernimmt die Prodekanin bzw. der Prodekan die Sitzungsleitung für den Tagesordnungspunkt der Dekanswahl.
- (10) Bewirbt sich auch die amtierende Prodekanin bzw. der amtierende Prodekan um das Dekansamt, wählt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor zur Sitzungsleitung für die Dekanswahl.
- (11) Endet das Amt der Dekanin bzw. des Dekans vorzeitig, so ist unverzüglich eine Sitzung des Fachbereichsrats einzuberufen, um eine neue Dekanin bzw. einen neuen Dekan für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (12) Im Übrigen bestimmt der Fachbereichsrat in der Fachbereichsordnung das Verfahren selbst.

#### **§ 34 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans**

- (1) Für die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans entsprechend.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt, ob die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans gleichzeitig mit der Dekanswahl stattfindet.

#### **§ 35 Wahl eines Dekanats**

- (1) Für die Wahl eines Dekanats gelten die §§ 33, 34 entsprechend. Darüberhinaus gelten die in Abs. 2 genannten Besonderheiten.
- (2) Zunächst ist die Dekanin bzw. der Dekan zu wählen. Für die Wahl der Prodekanninnen/Prodekane gilt § 34 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Vorschläge für die Prodekaninnen/Prodekane so viele Kandidatinnen/Kandidaten enthalten dürfen, wie Personen der jeweiligen Gruppe zu wählen sind.

#### **§ 36 Wahlprüfung**

- (1) Die Fachbereichsratsmitglieder können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter Widerspruch erheben.
- (2) Ist der Widerspruch offensichtlich unbegründet, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt sie/er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor. Im Übrigen finden die in § 29 Absätze 3 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

## IV. Wahl der Gleichstellungskommission und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

### **§ 37 Wahlverfahren**

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder an, die nach Gruppen und Geschlechtern getrennt gewählt werden.
- (2) Für die Durchführung dieser Wahl finden die Bestimmungen der §§ 2 - 32 entsprechende Anwendung. Auf die in § 4 Absatz 3, § 16 Absatz 3 und § 30 Absatz 2 erforderliche Besetzung aller Sitze der Gruppe der Professorinnen und Professoren kann verzichtet werden. Stellen sich zu wenige Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Wahl, kann das Präsidium die Besetzung der Kommission mit nur je mindestens einem weiblichen und einem männlichen Mitglied dieser Gruppe zulassen.

### **§ 38 Wahl einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Position der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist zeitgleich mit Veröffentlichung des Wahlausschreibens hochschulöffentlich mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen auszuschreiben.
- (2) Die Gleichstellungskommission wählt in der konstituierenden Sitzung für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und Ihrer Stellvertreterin aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter und bestimmt den Wahltermin.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft anhand der Bewerbungsunterlagen die notwendige Qualifikation der Kandidatinnen gemäß § 24 HG. Die Kommissionsmitglieder können Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.
- (4) Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied der Gleichstellungskommission eine Stimme. Die Wahl ist geheim.
- (5) Ist nur eine Kandidatin vorhanden, so wird über sie mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. Die Kandidatin ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gleichstellungskommission mit Ja abgestimmt hat.
- (6) Sind mehrere Kandidatinnen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel alphabetisch aufzuführen. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorzusehen. Gewählt ist die Kandidatin, die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gleichstellungskommission erhalten hat.
- (7) Findet nach zwei Wahlgängen keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, muss erneut hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Dabei können auch bisher erfolglose Kandidatinnen erneut kandidieren. Die Gleichstellungskommission legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl einen neuen Wahltermin fest.

### **§ 39 Wahl der Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitte der weiblichen Kommissionsmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Hochschulgesetzes von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt.
- (2) Die Regelungen des § 38 Absätze 4 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertreterin entsprechend.
- (3) Findet keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch bisher erfolglos vorgeschlagene Kandidatinnen erneut vorgeschlagen werden. Die Gleichstellungskommission legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl einen neuen Wahltermin fest.

### **§ 40 Wahlprüfung**

- (1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter Widerspruch erheben.
- (2) Ist der Widerspruch offensichtlich unbegründet, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt sie/er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor. Im Übrigen finden die in § 29 Absätze 3 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

## **Teil V. Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

### **§ 41 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) Die Anlaufstelle für studentische Hilfskräfte nach § 46a des Hochschulgesetzes besteht gemäß der Grundordnung aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung. Diese werden auf Vorschlag von Vertreterinnen/Vertretern des AStA von der Studierendenschaft gewählt.
- (2) Für die Durchführung dieser Wahl finden die Bestimmungen der §§ 2 - 32 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat, die/der bei der Wahl die meisten Stimmen erhält, übernimmt den Vorsitz. Diejenige/derjenige mit den zweitmeisten Stimmen übernimmt die Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Greift die Sonderregelung gem. § 11, bestimmt der AStA über Vorsitz und Stellvertretung.
- (5) Sollten die Vertreterinnen/Vertretern des AStA keine/keinen oder nur eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten innerhalb der Fristen vorschlagen, wird die Wahl analog zu § 16 Absatz 3 ausgesetzt.

## **Teil VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 42 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Wahlordnung vom 15.06.2011 (Abl. Nr. 10 vom 13.07.2011), die erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 26.03.2014 (Abl. Nr. 7 vom 09.04.2014) sowie die zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24.09.2015 (Abl. Nr. 18 vom 29.09.2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 14.12.2016.

Gelsenkirchen, 14.12.2016

Der Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann